

Der Aufsichtsrat in Genossenschaften.

Praktische Anweisung
für die Ausübung seiner Tätigkeit.

Von

Ernst Rudol,
früher Verbandsrevisor in Meiningen.



Berlin 1908.

J. Guttentag, Verlagbuchhandlung,
G. m. b. H.

Dorwort.

Das vorliegende kleine Buch soll dem Aufsichtsrat einen Leitfaden für die Ausübung seiner Funktionen geben. Ich bin zu der Niederschreibung veranlaßt worden, weil ich in meiner mehr als zehnjährigen Tätigkeit als Verbandsrevisor die Erfahrung gemacht habe, daß Versäumnisse in Ausübung der Tätigkeit des Aufsichtsrates in den meisten Fällen weniger auf böse Absicht, wie vielmehr auf Unkenntnis und mangelnde Instruktion zurückzuführen sind. Der Stoff bringt es mit sich, daß vielfach auf die Tätigkeit des Vorstandes und die Einrichtungen der Genossenschaft näher eingegangen werden mußte. Infolgedessen wird das Buch nicht nur für den Aufsichtsrat, sondern auch für die Vorstandsmitglieder in einzelnen Teilen von Interesse sein. Speziell sind die Verhältnisse der Kreditgenossenschaften berücksichtigt worden, indes sind die gegebenen allgemeineren Ausführungen auch auf alle anderen Genossenschaftsarten entsprechend anzuwenden. So hoffe ich denn, daß die Bekanntgabe meiner Revisionserfahrungen der Allgemeinheit von Nutzen sein werde.

Essen, den 7. August 1908.

Ernst Kuckuck.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Rechtliche Stellung und Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates	9
Einleitung.	
II. Mitwirkung des Aufsichtsrates an der Organisation und Geschäftsführung	15
Wahl und Anstellung der Vorstandsmitglieder	15
Bevollmächtigung	20
Geschäftsanweisungen	22
Konstituierung des Aufsichtsrates	23
Sitzungen	24
Berichterstattung des Vorstandes	28
Mitwirkung bei der Kreditgewährung	29
Kreditliste	33
Vorschriften für die einzelnen Geschäftszweige	37
Bibliothek	38
III. Revisionsstätigkeit	39
Revisionskommissionen	41
Prüfung des Rechnungswesens (Rohbilanz, Grundbuchungen, Korrespondenz, Übertragungen)	43
Prüfung der Bestände (Kassenrevision, Wertpapiere, Depots, Wechsel, Schuldscheine, sonstige Werte)	52
Prüfung der Kredite (Bürgschaften, Belastungsliste, Wechsel= obligo, laufende Rechnung, Lombardkredite, Über= schreitungen)	65
§ 49 Gen.-Gef.	70
Sicherheiten	73
Bank-, Giro- und Inkassoverkehr	75
Giroverpflichtungen	77
Liste der Genossen	78

	Seite
Geschäftsguthaben	80
Fremde Gelder	82
Unvermutete Revisionen	84
IV. Bilanzprüfung	85
Inventuraufnahme	86
Rechnerische Prüfung der Bilanzaufstellung	88
Prüfung der Bilanzanlagen	92
Materielle Prüfung	99
Bilanzverschleierungen	103
Beurfundung und Aufbewahrung	104
Veröffentlichung	106
V. Sonstige Tätigkeit	108
Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates in der General- versammlung	108
Gesetzliche Revision	109

I. Die rechtliche Stellung und Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates.

Einleitung.

Um dem Aufsichtsrat im Rahmen dieses Buches ein möglichst vollständiges Bild über seine Rechte und Pflichten, sowie über seine Verantwortlichkeit zu geben, ist es notwendig, zunächst die bezüglichen Gesetzesvorschriften einer kurzen Besprechung zu unterziehen.

Die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit des Aufsichtsrates bildet das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 (neue Fassung vom 20. Mai 1898). In demselben sind zwar neben einigen sonstigen Vorschriften in den §§ 36—41 besondere Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates erlassen, welche sich indes nur auf Festlegung bestimmter Grundsätze beschränken, deren Ausführung und Handhabung den einzelnen Personen überlassen ist. Den Aufsichtsratsmitgliedern bleibt demnach ein gewisser Spielraum in Ausübung ihrer Funktionen, je nachdem sie dieselben auffassen und da die Verhältnisse der einzelnen Genossenschaften ganz verschieden sind, so erfordert auch ihre Überwachung eine dem jeweiligen Falle angepasste Ausführung.

Die wichtigsten grundlegenden Vorschriften gipfeln in folgenden Bestimmungen:

Nach § 38 GG. hat „der Aufsichtsrat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten.“ Um diese Pflicht

ausüben zu können, ist im zweiten Satze desselben Paragraphen dem Aufsichtsrate das Recht eingeräumt, daß „er jederzeit über dieselben (die Angelegenheiten der Genossenschaft) Berichterstattung von dem Vorstände verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften einsehen, sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waren untersuchen“ kann. Hierzu sei gleich eingeschaltet, daß sich diese Untersuchung nicht nur auf die Effekten und Waren beschränkt, sondern daß auch alle sonstigen Werte (Wechsel, Hypotheken usw.) der Revision unterliegen müssen, wie sich aus den weiteren Pflichten des Aufsichtsrates ergibt und später noch näher erörtert werden wird.

Des weiteren wird in § 38 bestimmt, daß der Aufsichtsrat „die Jahresrechnung, die Bilanzen und die Vorschläge zur Verteilung von Gewinn und Verlust zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten“ hat.

„Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.“

§§ 39 und 40 regelt das Verhältnis des Aufsichtsrates zum Vorstände mit der Bestimmung, daß über wichtige Maßnahmen, z. B. bei Prozessen gegen die Vorstandsmitglieder oder Amtsenthebung, der Generalversammlung die Genehmigung vorbehalten bleibt.

§ 41 bestimmt u. a., daß die Mitglieder des Aufsichtsrates die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden haben. Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Neben dieser finanziellen Inanspruchnahme kann auch nach §§ 146—148 GG. noch Strafbarkeit eintreten, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates absichtlich zum Schaden der Genossenschaft handelt oder wissentlich unwahre Erklärungen in der Generalversammlung abgegeben hat.

Hiernach sind also dem Aufsichtsrate für die Ausübung seiner pflichtmäßigen Obliegenheiten auch weitgehende Rechte eingeräumt, indem er alle Aufschlüsse verlangen und Prüfungen vornehmen kann, welche ihm zur Erfüllung seiner Pflicht als zweckdienlich und notwendig erscheinen. Macht er von diesen Rechten keinen oder ungenügenden Gebrauch, dann erfüllt er die ihm zugewiesenen Obliegenheiten nicht mit der Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsmannes und ist für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich, unter bestimmten Voraussetzungen sogar strafbar.

Vor der Strafbarkeit kann sich der Aufsichtsrat im Grunde genommen leicht schützen, wenn er in den Erklärungen, welche er in der Generalversammlung abzugeben hat, vorsichtig ist. Eine absichtliche Schädigung der Genossenschaft durch den Aufsichtsrat soll hier unerörtert bleiben, dagegen ist hervorzuheben, daß hinsichtlich der Abgabe von Erklärungen in der Generalversammlung die Tragweite der gesetzlichen Bestimmung oft nicht genügend gewürdigt wird. Das bezieht sich namentlich auf die Prüfung der Jahresrechnung. Wenn z. B. der Aufsichtsrat in der Generalversammlung — vielleicht in dem Glauben, der Genossenschaft zu dienen — die Außenstände für vollwertig erklärt, während ihm bewußt ist, daß nicht alle zweifelhaften Forderungen zu ihrem wirklichen Wert eingesezt und uneinbringliche abgeschrieben sind, dann macht er sich schon strafbar. Durch Nichtbeachtung dieser Bestimmung können sich Mitglieder des Aufsichtsrates, die es mit der Genossenschaft gut meinen, strafbar machen, weshalb hiermit auf die Wichtigkeit, sich über die in der Generalversammlung abzugebenden Erklärungen vorher genau zu unterrichten, besonders aufmerksam gemacht werden soll.

Naheliegender wie die strafrechtliche ist jedoch die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates, weil die Mitglieder der Genossenschaft in allen Fällen, wo Verluste eintreten, auf den Aufsichtsrat zurückzugreifen suchen, wenn der Vorstand dafür nicht zu haben ist. Deshalb ist es von Wichtigkeit, daß der Aufsichtsrat seine Überwachungspflicht in einer Weise ausübt, die der Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsmannes entspricht. Die Entscheidung darüber, inwieweit dieser Bestimmung Rechnung getragen

ist, unterliegt im einzelnen Falle dem Urteile des Richters. Obgleich dabei die Kenntnisse und der Bildungsgrad der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder eine gewisse Berücksichtigung finden können, so wäre es doch verfehlt, wenn sich ein Aufsichtsratsmitglied auf seine Unkenntnis verlassen und berufen wollte. Es könnte schlechte Erfahrungen dabei machen. Denn wer ein Amt als Aufsichtsratsmitglied annimmt, der dokumentiert damit, daß er gewillt ist, seine Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen. Er muß sich derselben bewußt sein und sich deshalb über seine Rechte und Pflichten eingehend unterrichten, zumal da er die Ausübung seiner Obliegenheiten nach § 38 GG. nicht anderen Personen übertragen darf.

Mit der letztgenannten Bestimmung ist festgelegt, daß der Aufsichtsrat die Verantwortlichkeit nicht von sich abwälzen kann, indem er andere für sich arbeiten läßt, was indes nicht hindert, daß er sich für seine Arbeiten der Hilfe Sachverständiger bedienen kann. Diese Befugnis ist von großer Wichtigkeit, weil dem Aufsichtsrat dadurch im Prozeßfall Gelegenheit gegeben ist, nachzuweisen, daß er sich bemüht hat, die Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsmannes auch da anzuwenden, wo seine eigenen Sachkenntnisse versagen, indem er mit der Revision einen Sachverständigen beauftragt hat. Die Arbeit des letzteren kann sich immer nur auf eine Prüfung der Geschäftsführung und des Rechnungswesens, evtl. auch auf Ausführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates, niemals aber auf die Vertretung des Aufsichtsrates dem Vorstande gegenüber erstrecken. Besonders kommt die Revision durch einen Sachverständigen für die Prüfung der Jahresrechnung in Betracht, wovon bisher noch viel zu wenig Gebrauch gemacht wird. Für Vereine, welche einem Revisionsverbande angehören, ist der Verbandsrevisor hierfür die geeignete Person, weil derselbe schon durch seine Revisionsstätigkeit mit den Verhältnissen des Vereins vertraut ist und außerdem nicht nur die Bilanz aufstellung, sondern auch die Beobachtung der genossenschaftlichen Vorschriften als Sachverständiger prüfen kann. In allen Fällen muß darauf gesehen werden, daß der Sachverständige kaufmännisch gebildet ist und das Rechnungswesen beherrscht. Verwandtschaftliche Rücksichten

müssen hierbei ausgeschlossen bleiben, vielmehr darf nur die Befähigung maßgebend sein. Mir sind Fälle begegnet, wo die Revision des Rechnungswesens Personen übertragen worden war, z. B. Pfarrern, Lehrern, die nur mechanisch die einzelnen Buchungen verglichen, ohne sich weiter um die Ordnungsmäßigkeit oder Berechtigung derselben zu kümmern. Infolgedessen wurden auch Fehler in der eigentlichen Bilanzauflistung nicht aufgedeckt. Damit soll nicht gesagt sein, daß einzelne Berufszweige grundsätzlich von der Revisionstätigkeit ausgeschlossen werden sollen, aber es soll in allen Fällen ein gewisses Maß kaufmännischer Kenntnisse verlangt werden. Im allgemeinen ist überall da, wo der Aufsichtsrat, sei es aus Mangel an Sachkenntnis oder Zeit nicht in der Lage ist, eine sorgfältige Prüfung des Rechnungswesens vorzunehmen, zu empfehlen, daß er sich der Hilfe eines Sachverständigen bedient. Die Ausgabe hierfür macht sich, wenn auch nicht sofort rechnerisch nachweisbar, so doch auf die Dauer unzweifelhaft reichlich bezahlt.

Wenn bei einer Genossenschaft Verluste eingetreten sind, dann suchen die Mitglieder in der Regel zuerst festzustellen, wen ein Verschulden daran trifft. Zunächst wird die Tätigkeit des Vorstandes eingehend untersucht, wobei meistens reichliche Übertretungen der Vereinsstatuten, wenn nicht gar Untreue festgestellt werden. Eine Regreßnahme ist jedoch vielfach ohne erheblichen Erfolg, so daß es das Interesse der Mitglieder gebietet, auch die Tätigkeit des Aufsichtsrates einer eingehenden Beleuchtung zu unterziehen. Wenn es irgend möglich ist, werden die Mitglieder dann versuchen, auf den Aufsichtsrat zurückzugreifen. Ist dieser nicht in der Lage, nachzuweisen, daß er seine Obliegenheiten mit der Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsmannes erfüllt hat, wird vielmehr festgestellt, daß bei einer ausgedehnteren und zweckmäßigeren Kontrolle die Genossenschaft hätte vor Schaden bewahrt werden können, dann ist damit schon eine Regreßpflicht des Aufsichtsrates begründet. Es mag hierbei erwähnt werden, daß es oft schwer ist, ein direktes Verschulden des Aufsichtsrates nachzuweisen, doch bilden schon die diesbezüglichen Prozesse, welche sich oft jahrelang hinziehen, eine Quelle ständiger Beunruhigung, weshalb jedes

Aufsichtsratsmitglied seine Tätigkeit von vornherein so einrichten sollte, daß es im gegebenen Falle in der Lage ist, die ordnungsmäßige Ausübung seiner Funktion auch vor Gericht nachweisen zu können. Dazu genügt es nicht, die erforderliche Tätigkeit auszuüben, sondern sie muß auch nachweisbar sein. Dies geschieht hauptsächlich durch eine ordnungsmäßige Protokollierung der gesamten Tätigkeit.

In den nachfolgenden Abschnitten soll eine praktische Anweisung gegeben werden, wie der Aufsichtsrat seinen Obliegenheiten in zweckmäßiger Weise so nachkommen kann, daß er die Genossenschaft möglichst vor Schaden und sich selbst vor einer Inanspruchnahme schützt.

Zuvor sei jedoch noch kurz der Tätigkeit des Verbandsrevisors oder überhaupt desjenigen Revisors gedacht, welcher die gesetzlich vorgeschriebene Revision (§ 53 G.G.) vornimmt, weil sich in Fällen, wo Verluste entstanden sind oder Unregelmäßigkeiten vorliegen, der Aufsichtsrat gern durch die Tätigkeit des Revisors zu decken sucht. Es sei deshalb hier nochmals hervorgehoben, was schon so oft auf genossenschaftlichen Verbandstagen betont worden ist, daß der Revisor nach § 53 G.G. die Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung einer Prüfung zu unterwerfen hat. Er hat also im wesentlichen zu prüfen, ob die Einrichtungen der Genossenschaft ihrem Geschäftsbetriebe entsprechen und ob ihre Organe nach den gesetzlichen Bestimmungen arbeiten. Dazu gehört auch die Tätigkeit des Aufsichtsrates. Der Revisor hat also die Tätigkeit des Aufsichtsrates zu revidieren, keinesfalls übt er selbst eine solche Tätigkeit aus und nimmt dem Aufsichtsrate eine Arbeit ab, wie mitunter angenommen wird. Das schließt aber nicht aus, daß der Aufsichtsrat den Revisor im besonderen mit Vornahme bestimmter Arbeiten beauftragen kann. Dabei handelt es sich aber immer nur um die Tätigkeit eines Sachverständigen, für welche der Aufsichtsrat, wie bereits dargelegt, verantwortlich bleibt.
